

Hoppla, Meldepflicht: Abfertigung neu schafft Datenschutzproblem

Eine Novelle im Datenschutzrecht soll Unternehmen vor einer bisher übersehenen Registrierungspflicht beim Datenverarbeitungsregister bewahren.

VON RAINER KNYRIM

WIEN. Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, mit dem die „Abfertigung neu“ für alle seit 1. Jänner abgeschlossenen Dienstverhältnisse geschaffen wurde, sieht Melde- und Auskunftspflichten des Dienstgebers an die Mitarbeitervorsorgekassen vor. Dabei werden auch Personaldaten übermittelt.

Grundsätzlich muß jede Datenverarbeitung und -übermittlung beim Datenverarbeitungsregister gemeldet werden. Mit einer sogenannten „Standard- und Musterverordnung“ zum Datenschutzgesetz 2000 hat der Bundeskanzler allerdings eine Reihe von typischerweise in Unternehmen anzutreffenden Datenverarbeitungen definiert, die von der Meldepflicht ausgenommen sind. Im Rahmen dieser Standardanwendungen brauchen Datenverarbeitungen daher nicht gemeldet zu werden.

Für die Verarbeitung der Personaldaten gibt es eine Standardanwendung Nr. 2, die die in Unternehmen üblichen Datenverarbeitungen (z. B. Name, Geburtsdatum, Gehalt der Arbeitnehmer) und die notwendigen Datenübermittlungen (z. B. an die Sozialversicherung) vordefiniert. Wenn ein Unternehmen Personaldaten nur im Rahmen dieser Standardanwendung Nr. 2 verarbeitet – was die Regel ist –, muß es seine Personaldatenverarbeitung nicht melden.

Naturgemäß ist die bei der „Abfertigung neu“ vorgesehene direkte Übermittlung von Personaldaten an die Mitarbeitervorsorgekassen in der Standardanwendung Nr. 2 aus dem Jahr 2000 nicht vorgesehen. Solange

diese aber nicht auch die Mitarbeitervorsorgekassen als Empfängerkreis nennt, muß theoretisch jedes Unternehmen, das Personaldaten an die Mitarbeitervorsorgekassen meldet, dies sofort beim Datenverarbeitungsregister melden. Es ist davon auszugehen, daß bereits Tausende Unternehmen unter diese Pflicht fallen, ohne sich dessen bewußt zu sein. Theoretisch könnten sogar Strafen bis 9445 Euro verhängt werden.

Wohl um zu verhindern, daß in den nächsten Wochen Hunderttausende Unternehmen ihre Personaldatenverarbeitungen beim Datenverarbeitungsregister melden, wurde dieser Tage der Entwurf einer Novelle der Verordnung des Bundeskanzlers, die die Standardanwendung Nr. 2 um die Datenübermittlung an die Mitarbeitervorsorgekassen ergänzen soll, zur Begutachtung ausgesandt. Damit soll der Großteil der österreichischen Unternehmen weiterhin von der Pflicht zur Meldung ihrer Personaldatenverarbeitungen befreit gehalten werden. Es ist anzunehmen, daß die Novelle zum 1. Jänner rückwirkt oder eine Art Amnestie für die Zeit bis zum Inkrafttreten gilt.

Registrierungsfrage prüfen

Auch wenn die datenschutzrechtliche Problematik um die „Abfertigung neu“ in Kürze gelöst sein dürfte, gibt diese den Unternehmen Anlaß, die Registrierungsfrage generell zu prüfen, denn dies ist ebenfalls eine gesetzliche Verpflichtung. Nur wenigen dürfte z. B. bewußt sein, daß die bloße Übermittlung von Namen und Telephondurchwahlen der eigenen Mitarbeiter – umso mehr von Gehältern oder Bewertungsbögen – an die Muttergesellschaft eine Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister auslöst. Das ändert sich auch durch die kommende Novelle nicht.

Dr. Knyrim ist Rechtsanwalt in Wien.